



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.

01/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

09.01.2023

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Hauptamt, Frau Erbe
Verhandlungsgegenstand:	Annahme von Kleinspenden für das IV. Quartal 2022
Gesetzl. Grundlage:	§ 73 Abs. 5 S. 4 SächsGemO
aufzuhebenden Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

Kosten		Finanzierung		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag

Erläuterung:

Gem. § 73 Abs. 5 S. 4 SächsGemO hat der Gemeinderat die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Geld- oder Sachspenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zu treffen. Geldspenden, die im Einzelfall 100 € nicht überschreiten, können dabei in zusammengefasster Form beschlossen werden.

Im 4. Quartal 2022 gingen Spenden laut beiliegender Liste ein.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat bestätigt per Sammelbeschluss für den Zeitraum 01.10.2022-31.12.2022:

- die Annahme einer Geldspende in Höhe von 100,00 € sowie
- die Annahme von Schenkungen in Form von Büchern und Medien für die Bücherei Oderwitz im Gesamtwert von 590,07 €

It. beiliegender Liste.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Liste Spendeneingang 01.10.2022 – 31.12.2022

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.

Spendeneingang 01.10.2022 - 31.12.2022

Geldspenden

Betrag	Spender	Grund	Einrichtung
100,00 €	Frau Matschkus, Hamburg		Ganztagsschule
100,00 €	Gesamt		

Schenkungen



alle Spenden wurden an die Bücherei Oderwitz übergeben

Wert	Spender	Art
12,99 €	anonymer Spender	Adler-Olsen: Erwartung/Literaturverfilmung
10,99 €	anonymer Spender	Above Suspicion/Thriller/2020
9,49 €	anonymer Spender	Der Unsichtbare/Thriller/2020
13,00 €	anonymer Spender	Wolf, Klaus-Peter: Ostfriesensturm/Kriminalroman/2022
14,00 €	anonymer Spender	Fritz, Astrid: Der Turm aus Licht/Hist. Roman/2020
20,00 €	anonymer Spender	Abel, Susanne: Stay away from Gretchen/Roman/2021
20,00 €	anonymer Spender	Lange, Bernd-Lutz/Freie Spitzen/Aufbau Verlag 2021
11,00 €	anonymer Spender	Prange, Peter: Winter der Hoffnung/Roman/2021
12,99 €	anonymer Spender	Baldini, Laura: Lehrerin einer neuen Zeit/Romanbiographie/2021
20,00 €	anonymer Spender	Dyckerhoff, Henriette: Was man unter Wasser sehen kann/Roman
16,00 €	anonymer Spender	Kühne, Alexander: Kummer im Westen/Roman/Heyne Verlag 2020
14,99 €	anonymer Spender	Roberts, Nora: Vermächtnis der Dunkelheit/Roman/2021
14,00 €	anonymer Spender	Püschel/Mittelacher: Vermisst (wahre Kriminalfälle) 2020
10,00 €	anonymer Spender	Grazia, Giuseppe: Wahre Verbrechen/2021
16,00 €	anonymer Spender	Die Zeit/Verbrechen 2/wahre Verbrechen/Eichborn Verlag 2021
10,99 €	anonymer Spender	Etzold, Veit: Höllenkind/Thriller/Knaur Verlag 2021
10,99 €	anonymer Spender	Etzold, Veit: Blutgott/Thriller/Knaur Verlag 2020
10,99 €	anonymer Spender	Kodiak, Frank: Amissa - Die Vermissten/Thriller/Droemer Verlag 2021
11,99 €	anonymer Spender	Meller, Marc: Stadt des Zorns/Escape-Room-Thriller/Ullstein Verlag 2021
10,99 €	anonymer Spender	Meller, Marc: Raum der Angst/Escape-Room-Thriller/Ullstein Verlag 2020
13,00 €	anonymer Spender	Schmoe, Friederike: Rhöner Nebel/Kriminalroman 2020
11,00 €	anonymer Spender	Webb, Katherine: Besuch aus ferner Zeit/Roman/Diana Verlag 2022
12,99 €	anonymer Spender	Kliesch/Fitzek: Auris - Todesrauschen/Thriller/Droemer Verlag 2021
12,99 €	anonymer Spender	Kliesch/Fitzek: Auris - Der Klang des Bösen/Droemer Verlag 2022
14,99 €	anonymer Spender	Tack, Stella: Kiss me Twice/Jugendroman/Ravensb. Verlag 2020
12,00 €	anonymer Spender	Riley, Lucinda: Die verschwundene Schwester/Goldmann Verlag 2022
12,99 €	anonymer Spender	Mohn, Kira: Wild like a River/Roman/Rowohlt Verlag/2020
12,00 €	anonymer Spender	Mallery, Susan: Was lange liebt, wird endlich gut/Harper Collins 2020
10,99 €	anonymer Spender	Engelmann, Gabriela: Zu wahr, um schön zu sein/Roman/Knaur 2020
15,00 €	anonymer Spender	Heldt, Dora: Geld oder Lebkuchen/dtv 2021
9,95 €	anonymer Spender	Moser, Annette: Glöckchen das Weihnachtsspony/Loewe Verlag 2021
11,99 €	anonymer Spender	Bergmann, Renate: Fertig ist die Laube/Roman/Ullstein Verlag 2021
22,00 €	anonymer Spender	Winter, Claire: Kinder des Aufbruchs/Diana Verlag 2022
16,95 €	anonymer Spender	Falk, Rita: Rehragout-Rendezvous/Provinkrimi/dtv 2021
22,00 €	anonymer Spender	Sandberg, Ellen: Das Unrecht/Roman/2022
9,99 €	anonymer Spender	Steinborn, Margit: Ein neuer Horizont/Roman/2021
12,90 €	anonymer Spender	Lehmann, Thea: Tatort Kuhstall/2020
10,99 €	anonymer Spender	Lind, Hera: Über alle Grenzen/Roman/2020
11,00 €	anonymer Spender	Clark, Julie: Der Tausch/Thriller/Heyne Verlag 2022
15,95 €	anonymer Spender	Hoover, Colleen: Für immer ein Teil von dir/Roman/dtv 2022
16,00 €	anonymer Spender	Müller, Titus: Die fremde Spionin/Roman/Heyne Verlag 2021
16,00 €	anonymer Spender	Müller, Titus: Das zweite Geheimnis/Roman/Heyne Verlag 2022
15,00 €	anonymer Spender	Douglas, Claire: Schönes Mädchen/Thriller/Penguin Verlag 2022
590,07 €	Gesamt	



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.
02/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

09.01.2023

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Hauptamt, Frau Erbe
Verhandlungsgegenstand:	Annahme von Spenden für den Schulhort für das IV. Quartal 2022
Gesetzl. Grundlage:	§ 73 Abs. 5 S. 4 SächsGemO
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

Kosten		Finanzierung		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag

Erläuterung:

Gem. § 73 Abs. 5 S. 4 SächsGemO hat der Gemeinderat die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Geld- oder Sachspenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zu treffen. Geldspenden, die im Einzelfall 100 € nicht überschreiten, können dabei in zusammengefasster Form beschlossen werden.

Die in nachstehender Liste eingegangene Spende übersteigt diesen Betrag und ist somit separat zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat bestätigt die Annahme einer Spende im Zeitraum 01.10.2022 – 31.12.2022 in Höhe von

- 400,00 € als Geldspende für den Schulhort
-

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Liste Spendeneingang 01.10.2022 – 31.12.2022

Geldspenden

Betrag	Spender	Grund	Einrichtung
400,00 €	Kulturverein Oderwitz e.V.	Weihnachtswette	Schulhort

400,00 € Gesamt

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.

03/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

09.01.2023

öffentlich

nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Hauptamt, Frau Erbe
Verhandlungsgegenstand:	Benutzer- und Entgeltordnung für das Volksbad
Gesetzl. Grundlage:	§ 28 Abs. 1 SächsGemO
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

Kosten		Finanzierung		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag

Erläuterung:

Mit der Änderung des Umsatzsteuergesetzes gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nun ab 01.01.2023 in einigen Bereichen als Unternehmer und unterliegen damit der Umsatzsteuerpflicht.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sollen marktrelevante, privatrechtliche Leistungen nach den gleichen Grundsätzen erbringen, wie andere Marktteilnehmer. Auch Leistungen, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbracht werden, jedoch keinem generellen Marktausschluss unterliegen, können künftig einer Besteuerung unterliegen.

Unternehmer ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 UStG, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Als solche kann jede Tätigkeit betrachtet werden, die nachhaltig der Erzielung von Einnahmen dient. Nicht erforderlich ist eine Gewinnerzielungsabsicht. Unternehmerfähig sind damit grundsätzlich auch juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Alle Leistungen der Gemeinde wurden nach den Grundsätzen des UStG geprüft. Demnach sind folgende Leistungen bei der Gemeinde umsatzsteuerrelevant:

- Vermietung der Kegelbahn (MwSt. bereits in aktueller Entgeltordnung berücksichtigt)
- Betreibung des Volksbades
- Vermietung des Schützenhauses
- Vermietung der Sporthallen (außer Schulsport – dieser ist umsatzsteuerfrei)
- Garagenmieten (MwSt. mit aktuellem Beschluss bereits berücksichtigt)

Bei den umsatzsteuerrelevanten Leistungen muss künftig auch die Umsatzsteuer ausgewiesen werden. Deshalb macht sich eine Anpassung der rechtlichen Grundlagen notwendig.

Da die Entgelte für das Volksbad erst im Jahr 2022 neu kalkuliert wurden und zwar auf Grundlage der Brutto-Kosten, macht sich in der Benutzer- und Entgeltordnung nur eine Klarstellung notwendig, dass es sich bei dem Entgelt ebenfalls um Bruttobeträge handelt. Der Ausweis des gültigen Mehrwertsteuersatzes erfolgt auf dem Kassenbon.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Benutzer- und Entgeltordnung für das Volksbad der Gemeinde Oderwitz sowie die dazugehörige Badeordnung in der vorliegenden Fassung.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Benutzer- und Entgeltordnung für das Volksbad
Badeordnung

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.

Benutzer- und Entgeltordnung für das Volksbad der Gemeinde Oderwitz

Auf Grund von § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 09.01.2023 mit Beschluss-Nr. folgende Benutzer- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Benutzung

- (1) Das Volksbad der Gemeinde Oderwitz steht den Gästen als Erholungs-, Sport- und Freizeiteinrichtung zur Verfügung. Für die Benutzung des Bades sind die unter § 3 festgelegten Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (2) Für die Benutzung des Volksbades ist die Benutzungsordnung (Badeordnung) einzuhalten. Sie gilt als Anlage zu dieser Ordnung.
- (3) Das Personal des Bades ist verantwortlich für die Einhaltung der Ordnung und Sicherheit im Volksbad. Sie üben in der Einrichtung das Hausrecht aus.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Für das Volksbad Oderwitz gilt eine Sommersaison. Diese erstreckt sich über den Zeitraum vom 15. Mai bis 15. September.
- (2) Von den in Absatz 1 festgelegten Stichtagen für Beginn und Ende der Sommersaison kann bei besonderen Wetterlagen abgewichen werden. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister.
- (3) Das Volksbad ist in der Sommersaison täglich von 10.00 bis 19.00 Uhr geöffnet. Für Schulen bzw. Kindereinrichtungen kann eine Benutzung des Bades ab 9.00 Uhr vereinbart werden.
- (4) Bei besonderen Witterungsbedingungen, während anhaltender Schlechtwetterlagen, betriebs- oder aufsichtspersonalbedingten Hinderungsgründen und sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen kann das Volksbad eingeschränkt geöffnet oder ganz geschlossen werden. Die Entscheidung trifft das Personal des Bades mit Genehmigung des Bürgermeisters. Ansprüche gegen die Gemeinde Oderwitz können daraus nicht abgeleitet werden.

§ 3 Benutzungsentgelte

- (1) Die Benutzungsentgelte betragen inkl. MwSt.

Erwachsene (ab 18 Jahre)	
Tageskarte	4,00 €
ermäßigt nach 17.00 Uhr	2,50 €
Dauerkarte	70,00 €
10er Karte	36,00 €
Kinder (4 bis 17 Jahre) ¹	
Tageskarte	2,00 €
ermäßigt nach 17.00 Uhr	1,00 €
Dauerkarte	35,00 €
10er Karte	18,00 €

Gruppenkarten (ab 10 Pers.)	
Erwachsene	2,00 €
Kinder	1,00 €
Hort/Kita/Schule Oderwitz (ermäßigt)	0,20 €
Familienkarte (2 Erwachsene, max. 3 Kinder)	
Tageskarte	9,00 €
ermäßigt nach 17.00 Uhr	5,00 €
Sportgeräteverleih und Kabine	0,50 €
Abnahme Schwimmpass	5,00 €

¹ gilt auch für Schwerbehinderte

- (2) Schulklassen und Gruppen aus den Kindertagesstätten und Schulen der Gemeinde Oderwitz zahlen einen ermäßigten Gruppenpreis von 0,20 €/Person (inkl. MwSt.). Erforderliche Aufsichtspersonen erhalten kostenlosen Eintritt.
- (3) Aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Oderwitz sowie der Kinder- und Jugendfeuerwehr erhalten gegen Vorlage eines gültigen Feuerwehrdienstausweises kostenlos Eintritt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzer- und Gebührenordnung für das Volksbad der Gemeinde Oderwitz vom 08.02.2022, Beschluss-Nr. 05/22 außer Kraft.

Oderwitz,

C. Stempel
Bürgermeister

BENUTZUNGSORDNUNG DES VOLKSBADES DER GEMEINDE ODERWITZ

(Badeordnung)

§ 1 Allgemeines

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen einer Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Der Besuch des Volksbades in Gruppen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Personal des Bades. Es wird um eine Anmeldung gebeten, um das Zusammentreffen mehrerer Gruppen zu vermeiden.
4. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
5. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Ferner ist das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung verboten. Sexuelle Handlungen jeglicher Art sind zu unterlassen.
6. Das Rauchen ist im Freibad nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereichs ab einem Alter von 16 Jahren gestattet. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
7. Das Mitbringen von Glasflaschen oder Gläsern ins Bad ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
8. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiteren Beauftragten ist Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
9. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Personal des Bades entgegen.
10. Fundgegenstände sind an das Personal zu geben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren.
11. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, die andere Badegäste belästigen.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekanntgegeben.
2. Das Personal des Bades kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken. Bei Einschränkungen der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden.
4. Kinder unter 7 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen. Diese Kinder dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden.
5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
6. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein.
7. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene und nicht ausgenützte Karten wird nicht erstattet.

§ 3 Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für Wertsachen, Geld oder verlorene Sachen sowie Fundgegenstände einschließlich dem Verlust oder der Beschädigung von Kleidungsstücken haftet die Gemeinde nicht. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder.
3. Die Badegäste haften der Gemeinde für alle schuldhaft verursachten Beschädigungen und Verunreinigung des Bades bzw. deren Einrichtungen oder für den Verlust von Einrichtungsgegenständen und dergleichen.

§ 4 Benutzung des Bades

1. Die Badezeit ist während der Öffnungszeiten zeitlich unbeschränkt.
2. Bei Gewitter bietet das Bad keinen ausreichenden Schutz. Deshalb ist es bei Aufforderung durch das Personal des Bades bis zur Wetterverbesserung zu verlassen.
3. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Ob die Badekleidung den Anforderungen entspricht, entscheidet der Bademeister.
4. Abfälle sind von den Badegästen in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen.
5. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens nutzen.
6. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden. Das Unterschwimmen des Sprungbereichs bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
7. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
8. Beim Benutzen des Volksbades ist vor allem folgendes zu beachten:
Es ist nicht gestattet:
 - a) an den Einsteigetreppen und der Einsteigeleiter sowie an Haltestangen zu turnen,
 - b) durch Übungen und Spiele andere Besucher zu stören,
 - c) die Begrenzungskette zum Nichtschwimmerteil des Mehrzweckbeckens zur Übung zu benutzen und darauf zu stehen oder zu sitzen,
 - d) außerhalb der Treppen und Leitern das Becken zu verlassen.
9. Es ist nicht gestattet, ohne Grund um Hilfe zu rufen.
10. Kaugummi kauen während Sport und Spiel am und im Wasser ist strengstens untersagt! (Erstickungsgefahr)
11. Die Wasserrutsche darf nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

Wir danken Ihnen für die Einhaltung der Badeordnung und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in unserer Einrichtung.

Oderwitz,

C. Stempel
Bürgermeister



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.

04/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

09.01.2023

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Hauptamt, Frau Erbe
Verhandlungsgegenstand:	Benutzer- und Entgeltordnung für die Bücherei Oderwitz
Gesetzl. Grundlage:	§ 28 Abs. 1 SächsGemO
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

<i>Kosten</i>		<i>Finanzierung</i>		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag

Erläuterung:

Die Umsätze der Bücherei sind gem. § 4 Nr. 20 a UStG steuerfrei.

In der entsprechenden Benutzer- und Entgeltordnung macht sich diesbezüglich keine Änderung notwendig, die Höhe der 2017 festgelegten Entgelte soll beibehalten werden.

Allerdings sollte eine Anpassung erfolgen, indem die Kopiergebühren und Ausdrücke aus dem § 8 Abs. 3 Nr. 4 und 6 heraus genommen werden. Die Kopiergebühren sind bereits in der Kostensatzung der Gemeinde Oderwitz geregelt, Ausdrücke in Bezug auf die Internetnutzung werden nicht mehr angeboten. Hier ist bereits seit längerem kein Bedarf mehr zu verzeichnen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Benutzer- und Entgeltordnung für die Bücherei Oderwitz in der vorliegenden Fassung.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Benutzer- und Entgeltordnung für die Bücherei Oderwitz

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent- haltg.

Benutzer- und Entgeltordnung für die Bücherei Oderwitz

mit den Zweigstellen im OT Oberoderwitz und OT Niederoderwitz

Auf Grund von § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 09.01.2023 mit Beschluss-Nr. folgende Benutzer- und Entgeltordnung für die Bücherei Oderwitz beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Oderwitz betreibt die Bücherei mit Ihren Zweigstellen im OT Oberoderwitz und OT Niederoderwitz als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Bücherei dient der Information, der Fort- und Weiterbildung sowie der Unterhaltung.
- (3) Sie kann von allen natürlichen und juristischen Personen genutzt werden.
- (4) Datenschutz: Personenbezogene Daten werden nur soweit erhoben, gespeichert, verändert und genutzt, als es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der Bibliothek notwendig ist.

§ 2 – Anmeldung und Jahresleserkarte

- (1) Das Benutzen der Bücherei und die Ausleihe von Medien sind möglich durch den Erwerb einer personengebundenen Jahresleserkarte. Eine Nutzung der Leserkarte durch oder für Dritte ist nicht statthaft.
- (2) Die Anmeldung erfolgt mit einem Anmeldeformular und der Ausstellung einer Jahresleserkarte. Der Personalausweis ist zur Anmeldung vorzulegen. Jugendliche unter 16 Jahre benötigen die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten.
- (3) Bei der Anmeldung sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Telefonnummer und ggf. besuchte Schule anzugeben. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift diese Benutzerordnung an. Gleichzeitig erteilt sie/er ihre/seine Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung und Speicherung persönlicher Daten zu bibliotheksinternen Zwecken.
- (4) Die Jahresleserkarte ist bei jeder Ausleihe mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen. Sie darf nicht an andere Personen weitergegeben werden.
- (5) Der Verlust der Jahresleserkarte sowie Namens- und Adressenänderung sind unverzüglich anzuzeigen. Für den Ersatz in Verlust geratener Jahresleserkarten wird eine Gebühr nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 erhoben.

§ 3 – Ausleihe, Leihfristen

- (1) Jeder Benutzer kann in der Bücherei Medien kostenlos ausleihen. Liegt ein besonderer Grund vor, kann die Anzahl der auszuleihenden Medien eingeschränkt werden.
- (2) Die Ausleihfrist für alle Medien beträgt bis zu 4 Wochen, bei Videos und DVD's 2 Wochen und kann einmalig um nochmals 4 Wochen bzw. 2 Wochen bei Videos und DVD's telefonisch oder schriftlich (auch per E-Mail) verlängert werden, jedoch nur so lange keine Vorbestellungen vorliegen. Bei besonderem Grund kann die Ausleihfrist verkürzt werden.
- (3) Dem Büchereibenutzer wird die Ausleihfrist auf einer Fristkarte mittels eines Rückgabevermerks eingetragen.
- (4) Die Medien sind innerhalb der Leihfrist zurückzugeben. Bei Überschreitung der Leihfrist wird eine Versäumnisgebühr erhoben. Bei verspäteter Abgabe über 2 Wochen hinaus wird schriftlich gemahnt. Die 2. Mahnung erfolgt nach 4 Wochen und die 3. Mahnung nach 6 Wochen. Es werden Gebühren entsprechend § 8 Abs. 3 Nr. 1 verlangt.

- (5) So lange ein Benutzer noch Versäumnisgebühren zu zahlen bzw. die überfälligen Medien nicht zurückgegeben hat, werden ihm keine weiteren Medien ausgeliehen.
- (6) Medien, die als Informations- oder Leseraumbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft das Büchereipersonal.
- (7) Bücher, die sich nicht im Bestand der Bibliothek befinden, können durch Fernleihverkehr nach der „Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliothek“ aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Für diese Bestellung werden Gebühren erhoben, die jeweils im Voraus fällig sind. Erst nach Zahlung erfolgt die Bestellung der Medien. Ein Rechtsanspruch auf Beschaffung besteht nicht.
- (8) Die Zahl der entliehenen Medien wird pro Nutzer auf 20 begrenzt, für Videos, CD, DVD und CD-ROM auf 10.

§ 4 – Nutzung der EDV- und Internetarbeitsplätze

- (1) Zugangsberechtigt sind Personen, die im Besitz einer gültigen Jahresleserkarte sind und sich nach vorheriger Anmeldung mit den Nutzungsbedingungen einverstanden erklären. Minderjährige benötigen zusätzlich zur Jahresleserkarte eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.
- (2) Für die Nutzung der Internet-Plätze empfiehlt sich eine vorherige telefonische oder persönliche Reservierung. Reservierungen werden max. 2 Wochen im Voraus angenommen, pro Tag und Person darf maximal 1 Stunde gesurft werden. Diese Zeit kann überschritten werden, wenn keine weiteren Reservierungen vorliegen. Vorgemerkte Termine werden bei Nichterscheinen storniert.
- (3) Downloads dürfen mittels USB-Stick vorgenommen werden. ~~Ausdrucke sind kostenpflichtig.~~
- (4) Die Benutzer verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten.
- (5) Die Benutzer verpflichten sich, die Regelungen und Bestimmungen des Urheberrechtes einzuhalten.
- (6) Die Benutzer verpflichten sich, keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren und keine geschützten Daten zu nutzen.
- (7) Die Benutzer verpflichten sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bücherei entstehen, zu übernehmen und im Falle einer Weitergabe ihrer Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.
- (8) Es ist nicht gestattet
 - Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzwerk-Konfigurationen durchzuführen
 - technische Störungen selbständig zu beheben
 - Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren

§ 5 – Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Die entliehenen Medien sind sorgsam und schonend zu behandeln. Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bücherei anzuzeigen. Die Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben.

- (3) Beschädigte oder verlorengegangene Medien (dass sind auch Medien, die trotz der dritten Mahnung nicht zurückgegeben wurden) sind von dem ausleihenden Benutzer zum vollen Preis zu ersetzen (Wiederbeschaffungspreis). Die Einarbeitungsgebühr berechnet sich nach § 8 Abs. 3 Nr. 2. Stark beschädigte Kassetten-, CD- und Videohüllen sind neuwertig zu ersetzen.
- (4) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die die Benutzer durch beschädigte Medien erleiden.
- (5) Die Bücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich beziehen auf
 - die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software
 - die Verfügbarkeit der von ihr an den EDV-Arbeitsplätzen zugänglich gemachten Informationen und Medien.

§ 6 – Aufenthalt in den Räumen der Bücherei

- (1) Die Benutzer und Leser haben sich in den Räumlichkeiten der Bücherei ruhig und entsprechend der Benutzer- und Gebührensatzung zu verhalten. Benutzer die gegen diese Satzung oder gegen Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können vom Personal aus den Räumen verwiesen werden.
- (2) Benutzer und Leser, die mehrfach gegen diese Benutzer- und Gebührenordnung verstoßen haben, werden von der weiteren Medienausleihe bis zur Dauer eines Kalenderjahres ausgeschlossen.
- (3) Das Rauchen ist in allen Räumen der Bücherei verboten. Essen, Getränke und Tiere dürfen nicht in die Räume mitgebracht werden. Lärm und Unruhe sind zu vermeiden.

§ 7 – Widerspruchsrecht

Gegen alle Entscheidungen des Büchereipersonals hat der Benutzer das Recht des Widerspruchs. Dieser ist innerhalb von 14 Tagen nach Ausspruch der Maßnahme oder Bescheid schriftlich bei der Gemeinde Oderwitz einzureichen.

§ 8 – Entgelte

- (1) Die Benutzung der Bücherei erfolgt mit Jahresleserkarten (für ein Kalenderjahr). Das Entgelt ist bis zum 31.03. eines Jahres zu entrichten. Bei Überschreitung des Termins erlischt der Anspruch auf Ausleihe von Medien.

Folgende Entgelte werden erhoben:

Jahresleserkarte	Kinder/Jugendliche bis 16 J. sowie Schüler nach Vorlage eines gültigen Schülersausweis	4,00 €
	Erwachsene	12,00 €
	Familienkarte (Eltern mit schulpfl. Kindern bis 18. J)	
	juristische Personen	16,00 €

Zur einmaligen Nutzung der Bibliothek kann ein Tagesausweis erworben werden: 2,00 €

- (2) Beim Beitritt bis zum 30.06. eines Jahres ist das volle Jahresentgelt und ab dem 01.07. das halbe Jahresentgelt zu zahlen. Rückerstattungen beim Austritt im Laufe des Kalenderjahres werden nicht gezahlt.

(3) Die Versäumnisgebühren bei Überschreitung der Leihfrist betragen:

1. Versäumnisgebühren je Medium / Woche zusätzlich bei der schriftlichen Mahnung	0,50 €
1. Mahnung	1,00 €
2. Mahnung	2,00 €
3. Mahnung	3,00 €
2. Entgelt für die Einarbeitung des Ersatzexemplars eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums	1,00 €
3. Entgelt für den Ersatz einer in Verlust geratenen Jahresleserkarte	1,00 €
4. Kopiergebühren	0,20 € / A4 Seite
4. Internetnutzung	kostenlos
6. Ausdruck	0,20 € / A4 Seite
5. Kosten für die Beschaffung von Medien aus anderen Bibliotheken/ Fernleihe pro bestellte Medieneinheit	3,00 €

§ 9 – Bekanntmachung

Die Benutzer- und Entgeltordnung wird in den Oderwitzer Nachrichten öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig hängt sie in Zweigstellen der Bücherei öffentlich aus.

§ 10 – Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Benutzer- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzer- und Gebührenordnung für die Bibliothek Oderwitz mit den Zweigstellen im OT Oberoderwitz und Niederoderwitz vom 17.01.2017 außer Kraft.

Oderwitz,

Cornelius Stempel
Bürgermeister

- Siegel -



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.
05/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

09.01.2023

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Hauptamt, Frau Erbe
Verhandlungsgegenstand:	Benutzer- und Entgeltordnung für das gemeindeeigene Veranstaltungshaus „Schützenhaus“
Gesetzl. Grundlage:	§ 28 Abs. 1 SächsGemO
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

Kosten		Finanzierung		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag

Erläuterung:

Hierbei handelt es sich, wie in SV-Nr. 03/23 beschreiben um eine umsatzsteuerpflichtige Leistung. Somit muss die rechtliche Grundlage in Form der Benutzer- und Entgeltordnung entsprechend angepasst werden.

Die Verwaltung schlägt dazu vor, die Entgelte in der jetzigen Höhe zu belassen und diese inklusive Mehrwertsteuer auszuweisen. Dieser Vorschlag liegt in der Tatsache begründet, dass die Innensanierung des Schützenhauses noch aussteht. Derzeit sind deshalb die Nutzungen sehr begrenzt.

Eine Erhöhung der Nutzungsentgelte sollte dann vorgenommen werden, wenn die Sanierung erfolgt und das Gebäude wieder aktiv vermietet werden kann.

Weiterhin wird vorgeschlagen, die Nutzung des Barraumes generell über das Entgelt mit zu gestatten und dieses nicht mehr separat vorzusehen. Der aktuelle Ausstattungsgrad rechtfertigt ein zusätzliches Entgelt für diesen Raum nicht. Neu aufgenommen werden sollte vielmehr der Betrag für die Endreinigung, wenn diese durch die Gemeinde vorgenommen wird.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Benutzer- und Entgeltordnung für das gemeindeeigene Veranstaltungshaus „Schützenhaus“ in der vorliegenden Fassung.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Benutzer- und Entgeltordnung für das gemeindeeigene Veranstaltungshaus „Schützenhaus“

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.

Benutzer- und Entgeltordnung **für das gemeindeeigene Veranstaltungshaus** **„Schützenhaus“ Oderwitz, An der Volkswiese 5**

Auf Grund von § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S 722) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oderwitz hat in seiner Sitzung am 09.01.2023 mit Beschluss-Nr. folgende Benutzer- und Entgeltordnung beschlossen.

§ 1 Gegenstand

- (1) Das Veranstaltungshaus „Schützenhaus“ Oderwitz, An der Volkswiese 5, ist eine Einrichtung der Gemeinde Oderwitz.
- (2) Die Gemeinde Oderwitz stellt die darin befindlichen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände für private, gesellschaftliche oder gewerbliche Veranstaltungen für jedermann zur Verfügung.
Politische Veranstaltungen sind nicht zugelassen.
- (3) Bei der Vergabe haben Veranstaltungen der örtlichen Vereine Vorrang.

§ 2 Überlassung

- (1) Die Nutzung des „Schützenhauses“ wird auf Antrag gegenüber der Gemeinde gewährt.
- (2) Die Entscheidung steht im Ermessen des Bürgermeisters.
Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (3) Die Benutzung erfolgt auf privatrechtlicher Basis. Vor der Nutzung ist eine schriftliche Nutzungsvereinbarung zwischen Gemeinde und Nutzer abzuschließen, die alles weitere regelt.

§ 3 Tatbestand / Entgeltpflichtige

- (1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände des „Schützenhauses“ werden Entgelte erhoben.
- (2) Neben dem Benutzungsentgelt trägt der Nutzer die in der Nutzungszeit anfallenden Betriebskosten für Wasser, Abwasser, Strom und Heizöl.
Die Ermittlung der tatsächlich entstandenen Kosten erfolgt anhand der Zähler-stände.

§ 4 Höhe des Entgelts

- (1) Für die Benutzung gemäß § 2 Abs. 3 dieser Ordnung werden folgende Entgelte (inkl. MwSt.) erhoben:

	bis 2 Tage	bis 4 Tage	jeder weitere Tag
Örtliche Vereine			
1. nicht kommerziell	50,00 €	75,00 €	10,00 €
2. Ausstellungen	50,00 €	75,00 €	10,00 €
3. kommerzielle Nutzung	75,00 €	112,50 €	15,00 €

Sonstige Nutzer			
4. nicht kommerziell	75,00 €	112,50 €	15,00 €
5. kommerzielle Nutzung	150,00 €	225,00 €	30,00 €
Nutzung Barraum			
6. nicht kommerziell	25,00 €	25,00 €	0,00 €
7. kommerzielle Nutzung	50,00 €	50,00 €	0,00 €
<u>Endreinigung durch die Gemeinde</u>	<u>20,00 €</u>	<u>20,00 €</u>	<u>20,00 €</u>

**Fremdverleihung Inventar außer Haus
bei selbständigem An- und Abtransport**

Tische / Stück/Tag	0,50 €
Stühle / Stück /Tag	0,10 €

- (2) Die in der Gemeinde Oderwitz befindlichen Schulen und Kindereinrichtungen können das Objekt kostenlos nutzen. Über die innere Verrechnung werden die anfallenden Kosten verrechnet.

§ 5 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht steht, soweit es nicht für eine Veranstaltung mit Benutzungsvereinbarung an den Benutzer übergegangen ist, ausschließlich der Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten zu. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzer- und Entgeltordnung beziehen, ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Einzelnen Personen oder Personengruppen kann mit sofortiger Wirkung der weitere Aufenthalt im Gebäude untersagt werden, wenn gegen die Bestimmungen dieser Ordnung oder die gültige örtliche Polizeiverordnung verstoßen wird oder sonstige zwingende Gründe der Gefahr für Gesundheit, Leben oder Sachwerten vorliegen.
- (3) Nutzer, die wiederholt erheblich gegen diese Benutzer- und Entgeltordnung verstoßen oder vom Mietobjekt unsachgemäßen Gebrauch machen, können von einer weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 6 Sorgfaltspflicht / Haftung

- (1) Die Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände pfleglich behandelt werden.
Entstandene Schäden oder Mängel sind der Gemeindeverwaltung schnellst-möglich mitzuteilen.
- (2) Der Nutzer haftet für alle durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung im „Schützenhaus“ verursachten Personen- und Sachschäden und stellt die Gemeinde Oderwitz von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden frei.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden, die ursächlich dem Nutzer zuzurechnen sind, auf dessen Kosten beheben zu lassen.

§ 7 Rücktritt

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, von der Nutzungsvereinbarung zurückzutreten, wenn bekannt wird, dass durch die beabsichtigte Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.
Gleiches gilt, wenn infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (2) Sofern die Gemeinde von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, stehen dem Nutzer keine Ersatzansprüche zu.
- (3) Tritt der Nutzer seinerseits von der Vereinbarung zurück oder macht von seinem Nutzungsrecht keinen Gebrauch, hat er keinen Anspruch auf Erlass der Nutzungsentgelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Haus- und Entgeltordnung für das gemeindeeigene Veranstaltungshaus „Schützenhaus“ Oderwitz vom 06.03.2006 außer Kraft.

Oderwitz, den

Stempel
Bürgermeister



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.

06/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

09.01.2023

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Bauamt
Verhandlungsgegenstand:	Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von Planungsleistungen zur Instandsetzung der Flügelmauern Brücke Fleischergasse
Gesetzl. Grundlage:	Unterschwelvenvergabeordnung – UVgO, HOAI
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

<i>Kosten</i>		<i>Finanzierung</i>		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag
einmalig	Ingenieurleistungen	ja		

Erläuterung:

Zur Beseitigung der Schäden an kommunaler Infrastruktur durch das Starkregenereignis am 17.07.2021 bedarf es Ingenieurleistungen der Leistungsphasen 1 – 8 gemäß HOAI Teil 3, Abschnitt 3: Ingenieurbauwerke. Die Leistungen zur Instandsetzung der Flügelmauern an der Brücke Fleischergasse wurden durch das Bauamt nach § 11 UVgO beschränkt, ohne Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben. Dazu wurden 3 Angebote von regionalen Planungsbüros eingeholt. Folgende Ergebnisse wurden dabei erzielt:

Pos.	Bieter	Angebot (brutto)
1	Ingenieurbüro Giehler (Oderwitz)	4.655,89 €
2	IBOS GmbH (Görlitz)	5.949,90 €
3	Ingenieurbüro Edelmann mbH	6.418,99 €

Beschlussvorschlag:

Zur Beseitigung der Schäden an kommunaler Infrastruktur durch das Starkregenereignis am 17.07.2021 beschließt der Gemeinderat, den Auftrag für die Planungsleistungen zur Instandsetzung der Flügelmauern Brücke Fleischergasse an das Ingenieurbüro Giehler aus Oderwitz zu einem Bruttopreis von 4.655,89 € zu vergeben.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.

07/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

09.01.2023

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Bauamt
Verhandlungsgegenstand:	Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von Planungsleistungen zur Instandsetzung der Brücke Neufeldenwasser, Höhe Neufeldenstraße 5b
Gesetzl. Grundlage:	Unterschwellenvergabeordnung – UVgO, HOAI
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

<i>Kosten</i>		<i>Finanzierung</i>		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag
einmalig	Ingenieurleistungen	ja		

Erläuterung:

Zur Beseitigung der Schäden an kommunaler Infrastruktur durch das Starkregenereignis am 17.07.2021 bedarf es Ingenieurleistungen der Leistungsphasen 1 – 8 gemäß HOAI Teil 3, Abschnitt 3: Ingenieurbauwerke. Die Leistungen zur Instandsetzung der der Brücke Neufeldenwasser, Höhe Neufeldenstraße 5b wurden durch das Bauamt nach § 11 UVgO beschränkt, ohne Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben. Dazu wurden 3 Angebote von regionalen Planungsbüros eingeholt. Folgende Ergebnisse wurden dabei erzielt:

Pos.	Bieter	Angebot (brutto)
1	Ingenieurbüro Giehler (Oderwitz)	13.917,13 €
2	Ingenieurbüro Edelmann mbH	16.833,41 €
3	IBOS GmbH Görlitz	17.088,48 €

Beschlussvorschlag:

Zur Beseitigung der Schäden an kommunaler Infrastruktur durch das Starkregenereignis am 17.07.2021 beschließt der Gemeinderat, den Auftrag für die Planungsleistungen zur Instandsetzung der Brücke Neufeldenwasser, Höhe Neufeldenstraße 5b an das Ingenieurbüro Giehler aus Oderwitz zu einem Bruttopreis von 13.917,13 € zu vergeben.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent- haltg.



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.

08/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

09.01.2023

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Bauamt
Verhandlungsgegenstand:	Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von Planungsleistungen zum Ersatzneubau Stützmauer Bachweg 41 – 55, Landwasser
Gesetzl. Grundlage:	Unterschwellenvergabeordnung – UVgO, HOAI
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

Kosten		Finanzierung		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag
einmalig	Ingenieurleistungen	ja		

Erläuterung:

Zur Beseitigung der Schäden an kommunaler Infrastruktur durch das Starkregenereignis am 17.07.2021 bedarf es Ingenieurleistungen der Leistungsphasen 1 – 8 gemäß HOAI Teil 3, Abschnitt 3: Ingenieurbauwerke. Die Leistungen zum Ersatzneubau der Stützmauer am Landwasser, im Bereich Bachweg 41 – 55 wurden durch das Bauamt nach § 11 UVgO beschränkt, ohne Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben. Dazu wurden 3 Angebote von regionalen Planungsbüros eingeholt. Folgende Ergebnisse wurden dabei erzielt:

Pos.	Bieter	Angebot (brutto)
1	Ingenieurbüro Giehler (Oderwitz)	83.357,52 €
2	Ingenieurbüro Edelmann (Löbau)	97.656,08 €
3	IBOS GmbH (Görlitz)	98.745,47 €

Beschlussvorschlag:

Zur Beseitigung der Schäden an kommunaler Infrastruktur durch das Starkregenereignis am 17.07.2021 beschließt der Gemeinderat, den Auftrag für die Planungsleistungen zum Ersatzneubau der Stützmauer am Landwasser, im Bereich Bachweg 41 – 55, an das Ingenieurbüro Giehler aus Oderwitz zu einem Bruttopreis von 83.357,52 € zu vergeben.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent- haltg.



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.

09/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

09.01.2023

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Bauamt
Verhandlungsgegenstand:	Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von Planungsleistungen zum Ersatzneubau Brücke Höllegraben
Gesetzl. Grundlage:	Unterschwellenvergabeordnung – UVgO, HOAI
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

Kosten		Finanzierung		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag
einmalig	Ingenieurleistungen	ja		

Erläuterung:

Zur Beseitigung der Schäden an kommunaler Infrastruktur durch das Starkregenereignis am 17.07.2021 bedarf es Ingenieurleistungen der Leistungsphasen 1 – 8 gemäß HOAI Teil 3, Abschnitt 3: Ingenieurbauwerke. Die Leistungen zum Ersatzneubau der Brücke Höllegraben wurden durch das Bauamt nach § 11 UVgO beschränkt, ohne Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben. Dazu wurden 3 Angebote von regionalen Planungsbüros eingeholt. Folgende Ergebnisse wurden dabei erzielt:

Pos.	Bieter	Angebot (brutto)
1	Ingenieurbüro Giehler (Oderwitz)	53.752,81 €
2	Ingenieurbüro Edelmann (Löbau)	63.487,93 €
3	IBOS GmbH (Görlitz)	63.679,76 €

Beschlussvorschlag:

Zur Beseitigung der Schäden an kommunaler Infrastruktur durch das Starkregenereignis am 17.07.2021 beschließt der Gemeinderat, den Auftrag für die Planungsleistungen zum Ersatzneubau der Brücke Höllegraben an das Ingenieurbüro Giehler aus Oderwitz zu einem Bruttopreis von 53.752,81 € zu vergeben.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent- haltg.



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.
10/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

09.01.2023

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Bauamt
Verhandlungsgegenstand:	Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von Planungsleistungen zum Ersatzneubau Stützmauer Neufeldenwasser und Auslaufbauwerk Höhe Bachweg 41
Gesetzl. Grundlage:	Unterschwellenvergabeordnung – UVgO, HOAI
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

Kosten		Finanzierung		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag
einmalig	Ingenieurleistungen	ja		

Erläuterung:

Zur Beseitigung der Schäden an kommunaler Infrastruktur durch das Starkregenereignis am 17.07.2021 bedarf es Ingenieurleistungen der Leistungsphasen 1 – 8 gemäß HOAI Teil 3, Abschnitt 3: Ingenieurbauwerke. Die Leistungen zum Ersatzneubau der Stützmauer am Neufeldenwasser und dem Auslaufbauwerk Höhe Bachweg wurden durch das Bauamt nach § 11 UVgO beschränkt, ohne Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben. Dazu wurden 3 Angebote von regionalen Planungsbüros eingeholt. Folgende Ergebnisse wurden dabei erzielt:

Pos.	Bieter	Angebot (brutto)
1	Ingenieurbüro Giehler (Oderwitz)	32.983,93 €
2	IBOS GmbH (Görlitz)	38.958,96 €
3	Ingenieurbüro Edelmann (Löbau)	39.068,00 €

Beschlussvorschlag:

Zur Beseitigung der Schäden an kommunaler Infrastruktur durch das Starkregenereignis am 17.07.2021 beschließt der Gemeinderat, den Auftrag für die Planungsleistungen zum Ersatzneubau der Stützmauer am Neufeldenwasser und dem Auslaufbauwerk Höhe Bachweg 41 an das Ingenieurbüro Giehler aus Oderwitz zu einem Bruttopreis von 32.983,93 € zu vergeben.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.

11/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

09.01.2023

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Bauamt
Verhandlungsgegenstand:	Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe von Planungsleistungen zur Wiederherstellung Ufersicherung einschließlich Gewässersohle Bleichteichwasser
Gesetzl. Grundlage:	Unterschwellenvergabeordnung – UVgO, HOAI
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

Kosten		Finanzierung		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag
einmalig	Ingenieurleistungen	ja		

Erläuterung:

Zur Beseitigung der Schäden an kommunaler Infrastruktur durch das Starkregenereignis am 17.07.2021 bedarf es Ingenieurleistungen der Leistungsphasen 1 – 8 gemäß HOAI Teil 3, Abschnitt 3: Ingenieurbauwerke. Die Leistungen zur Wiederherstellung der Ufersicherung einschließlich Gewässersohle des Bleichteichwassers wurden durch das Bauamt nach § 11 UVgO beschränkt, ohne Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben. Dazu wurden 3 Angebote von regionalen Planungsbüros eingeholt. Folgende Ergebnisse wurden dabei erzielt:

Pos.	Bieter	Angebot (brutto)
1	Ingenieurbüro Giehler (Oderwitz)	24.878,53 €
2	IBOS GmbH (Löbau)	30.550,16 €
3	Ingenieurbüro Edelmann (Löbau)	31.985,81 €

Beschlussvorschlag:

Zur Beseitigung der Schäden an kommunaler Infrastruktur durch das Starkregenereignis am 17.07.2021 beschließt der Gemeinderat, den Auftrag für die Planungsleistungen zur Wiederherstellung der Ufersicherung einschließlich Gewässersohle des Bleichteichwassers an das Ingenieurbüro Giehler aus Oderwitz zu einem Bruttopreis von 24.878,53 € zu vergeben.

Anlagen zum Beschlussvorschlag:

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.



Gemeinde Oderwitz
Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.
12/23

für die Sitzung des Gemeinderates am:

09.01.2023

öffentlich nichtöffentlich

Amt/Einreicher:	Bauamt
Verhandlungsgegenstand:	Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Bauleistung zum Vorhaben „Neubau eines zentralen Feuerwehrgerätehauses“ Los 23, Waschanlage
Gesetzl. Grundlage:	VOB Teil A
aufzuhebende Beschlüsse:	
Befangen lt. § 20 SächsGemO	

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	Bestätigt:		
		Ja	Nein	Enth.

Kosten und Finanzierung:

<i>Kosten</i>		<i>Finanzierung</i>		
Art (einmalig oder laufend)	Bezeichnung	Haushalts- mittel vorhanden (ja/nein)	Produkt- konto	Finanzierungsvorschlag
einmalig		ja	126102 096001	

Erläuterung

Das Los 23 „Waschanlage“ zum Bauvorhaben Neubau eines zentralen Feuerwehrgerätehauses wurde durch das Ingenieurbüro Handschick aus Zittau beschränkt nach VOB Teil A ausgeschrieben. Folgende 3 Angebote haben die Kriterien der Prüfung und Wertung nach VOB/A erfüllt:

Nr.	Bieter	Ort	Angebotspreis brutto, inkl. Nachlass
1	Kärcher Store Kuhne	Großpostwitz	15.280,57 €
2	Motorenspezi Jens Rößel	Cunewalde	15.471,07 €
3	Michael Rothe	Großschweidnitz	15.530,07 €

Nach Prüfung und Wertung der Angebote schlägt das Ingenieurbüro Handschick vor, die Firma Kärcher Store Kuhne aus Großpostwitz zu einem Bruttopreis von 15.280,57 € zu beauftragen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für das Bauvorhaben „Neubau eines zentralen Feuerwehrrätehauses“, Los 23, „Waschanlage“ dem Vergabevorschlag des Ingenieurbüro Handschick aus Zittau folgend, an die Firma Kärcher Store Kuhne aus Großpostwitz zu einem Bruttopreis von 15.280,57 € zu vergeben.

Abstimmung laut:	<input type="checkbox"/>	Beschlussvorschlag	Beschluss-Nr.:		
	<input type="checkbox"/>	Abweichendem Beschlussvorschlag			
Gesetzliche Anzahl	davon anwesend	Abstimmungsergebnis			
15 + 1		Aufgrund § 20 SächsGemO hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen:	Ja	Nein	Ent-haltg.